

Anlagereglement

Ausgabe Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1 Grundsätze und Zielsetzung.....	3
1.1 Grundlagen.....	3
1.2 Allgemeine Grundsätze.....	4
1.3 Zielrendite.....	4
2 Anlageorganisation.....	5
2.1 Organisation und Kompetenzen.....	5
2.2 Stiftungsrat.....	5
2.3 Anlageausschuss.....	6
2.4 Geschäftsführer.....	7
2.5 Global Custodian (inkl. Wertschriftenbuchhaltung).....	8
2.6 Vermögensverwalter.....	8
3 Überwachung und Berichterstattung.....	9
4 Governance.....	9
4.1 Allgemeines.....	9
4.2 Integrität und Loyalität.....	9
4.3 Vermögensverwalter: Selbstregulierung und Aufsicht.....	9
4.4 Vermeidung von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften.....	10
4.5 Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen.....	11
4.6 Offenlegungspflichten.....	11
4.7 Sanktionen.....	12
4.8 Wahrnehmung der Stimmrechte (Art. 49a Abs. 2 lit. B BVV2).....	12
5 Anlagerichtlinien.....	12
5.1 Zulässige Anlagen und Instrumente.....	12
5.2 Währungen / Währungsabsicherung.....	14
5.3 Ausleihe von Wertschriften (Securities Lending).....	14
5.4 Bandbreiten.....	14
5.5 Bandbreitenverletzung.....	14
5.6 Bewertung.....	14
5.7 Wertschwankungsreserve.....	15
5.8 Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements).....	15
6 Anlagen bei Arbeitgeber (Art. 57 BVV2).....	15
7 Kosten für die Vermögensverwaltung (Art. 48a Abs. 1 BVV2).....	15
8 Inkrafttreten.....	16
Anhang 1: Anlagestrategie und taktische Bandbreiten.....	17
Anhang 2: Zielwert der Wertschwankungsreserve.....	19

Präambel

Dieses Anlagereglement

- legt die Grundsätze, Richtlinien und Verantwortlichkeiten fest, die bei den Anlagen der Pensionskasse von Krankenversicherungs-Organisationen (nachfolgend „Stiftung“ genannt) einzuhalten und zu beachten sind.
- enthält Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten, im Speziellen die Zulässigkeit der Weitergabe von Bankkommissionen und die Zulässigkeit von Eigengeschäften,
- regelt Offenlegungspflichten der mit der Anlage des Vermögens betrauten Personen und
- legt eine minimale Schuldnerbonität fest.

Dieses Reglement wird mit Beschluss des Stiftungsrats angepasst, wenn Veränderungen der gesetzlichen, wirtschaftlichen oder anderen massgeblichen Rahmenbedingungen dies erfordern.

Zur einfacheren Lesbarkeit wird für Funktions- und Personenbezeichnungen wie Stiftungsrat die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist jedoch mit eingeschlossen.

1 Grundsätze und Zielsetzung

1.1 Grundlagen

1. Dieses Anlagereglement legt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben des Bundesgesetzes für berufliche Vorsorge (BVG) und der Verordnung (BVV) die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Stiftung zu beachten sind.
2. Sämtliche rechtlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV 2 sowie die Weisungen und Empfehlungen des BSV und der kantonalen Aufsichtsbehörde sind jederzeit einzuhalten. Bei Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.
3. Alle Funktionsbezeichnungen im vorliegenden Anlagereglement beziehen sich auf beide Geschlechter.
4. Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die finanziellen Interessen der Destinatäre.
5. Alle mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung von Art. 48f (inkl. Art. 48h-I) BVV2 (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen) sowie allfälliger weitergehender, für die Stiftung relevanter, Regelungen verpflichtet.
6. Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung nachhaltig gestärkt werden kann. Im Fall einer Unterdeckung prüft das oberste Organ in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge Massnahmen im Sinn von Art. 65d BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.
7. Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass
 - die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
 - die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird,

- im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) maximiert wird, damit langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden kann.
8. Die Risikofähigkeit der Stiftung ist insbesondere von ihrer finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Destinatärbestandes abhängig.
 9. Die Vermögensanlagen
 - erfolgen schwergewichtig in liquiden, gut handelbaren und qualitativ hochstehenden Anlagen,
 - werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt,
 - erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen.
 10. Zur Verwirklichung der Anlagestrategie bedient sich die Stiftung folgender Mittel:
 - Einer Anlageorganisation und Kompetenzregelung, welche einen effizienten und nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen.
 - Eines stufengerechten Management-Informationskonzeptes, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige führungsrelevante Informationen verfügen.
 - Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere eines Liquiditätsplans und periodischer Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung.

1.2 Allgemeine Grundsätze

Die PK KVO verwaltet ihr Vermögen unter den Aspekten der Sicherheit, des marktgerechten Ertrags der Anlagen, der Effizienz und der Sicherstellung des Bedarfs an flüssigen Mitteln.

Es soll ein langfristig nachhaltiger Ertrag erwirtschaftet werden.

Die Risiken sind über Anlagekategorien, Märkte und Währungen zu verteilen und es ist eine ausreichende Liquidität sicherzustellen, um die absehbaren Verpflichtungen zu decken. Klumpenrisiken sind zu vermeiden.

Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Mit Hilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein kassenspezifischer Vergleichsindex berechnet. Anhand dieses zusammengesetzten Vergleichsindex kann der Mehrwert der „aktiven“ Anlagepolitik gegenüber einer rein „passiven“ (indexierten) Vermögensanlage ermittelt und beurteilt werden.

Die Referenzwährung des Vermögens ist Schweizer Franken (CHF).

Die Umsetzung der Anlagestrategie erfolgt in der Regel durch extern vergebene Mandate. Satelliten können mit Beratungsmandaten umgesetzt werden.

1.3 Zielrendite

Die Zielrendite richtet sich nach der notwendigen Netto-Soll-Rendite, die vom Pensionskassenexperten jährlich berechnet wird.

Die mit dem Vermögen der Stiftung angestrebte Rendite, das Risiko der Anlagestrategie und die zulässigen Abweichungen von der Strategie werden im Rahmen der strategischen Finanzplanung festgelegt. Diese berücksichtigt insbesondere die nach gängigen Regeln ermittelte Risikofähigkeit, die

bestehenden und erwarteten Verpflichtungen der Stiftung, das erwartete Ertragspotenzial der Finanzmärkte sowie die Risikobereitschaft des Stiftungsrats.

Die strategische Vermögensstruktur ist periodisch zu überprüfen und wenn nötig anzupassen. Damit wird sichergestellt, dass die Anlagestrategie der Risikofähigkeit der Stiftung sowie der Risikobereitschaft des Stiftungsrats entspricht und der Zielwert für die Wertschwankungsreserve der Anlagestrategie angemessen ist.

Die Begrenzungen gemäss Art. 54 BVV 2 (einzelne Schuldner), Art. 54a BVV 2 (einzelne Gesellschaften) und Art. 54b BVV 2 (einzelne Immobilien und deren Belehnung) sind einzuhalten.

Die festgelegte Anlagestrategie gilt für die Stiftung und ist im Anhang 1 aufgeführt.

2 Anlageorganisation

2.1 Organisation und Kompetenzen

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der Stiftung umfasst die folgenden drei Ebenen:

1. Stiftungsrat
2. Anlageausschuss
3. Geschäftsführer (mit Global Custodian und externen Vermögensverwaltern)

Die Berichterstattung erfolgt gemäss Punkt 3.

2.2 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat:

1. Trägt im Rahmen von Art 51a BVG die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr.
2. Legt die Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage im Rahmen der Regelungen des Art. 51a Abs. 2 lit. m BVG und der Artikel 50, 51 und 52 BVV 2 fest.
3. Ernennt die Mitglieder und den Vorsitzenden des Anlageausschusses, den Geschäftsführer und den Vertreter der Reporting- und Wertschriftenbuchhaltungsstelle.
4. Genehmigt die langfristige Anlagestrategie, die Anlagerichtlinien und entscheidet über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 (Anhang 1).
5. Ist verantwortlich für die schlüssige Darlegung allfälliger Anlageerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Jahresbericht.
6. Überprüft periodisch (alle drei Jahre), oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, die langfristige Anlagestrategie unter Massgabe nach Art. 50 Abs. 2 BVV 2.
7. Kann die Kompetenz für die Umsetzung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an einen Anlageausschuss und an interne und externe Vermögens- und Immobilienverwalter delegieren und legt die Anforderungen an diese Personen und Einrichtungen fest. (Art. 48f und 49a lit. d BVV 2).
8. Entscheidet auf Antrag des Anlageausschusses über Banken und Vermögensverwalter, mit denen die Stiftung zusammenarbeiten soll.

9. Sorgt dafür, dass mit den Vermögensverwaltern eine transparente Regelung in Sachen Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, Rabatte, Vergünstigungen, nicht geldwerte Leistungen etc.) vereinbart wird.
10. Kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der Anlagerichtlinien.
11. Entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie und der Anlageresultate über den Umfang, die Bildung und Auflösung von Wertschwankungsreserven.
12. Entscheidet über die Beteiligung der Stiftung bei der Gründung von juristischen Personen und/oder signifikanten Beteiligungen der Stiftung an juristischen Personen.
13. Entscheidet über Anlagen beim Arbeitgeber.
14. Entscheidet über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften.
15. Entscheidet über die Zulässigkeit von Wertschriftenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement).
16. Kann weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien oder Anlageinstrumente erlassen.
17. Stellt die Regeln auf, welche gemäss Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2 bei der Ausübung der Aktionärsrechte zur Anwendung gelangen und entscheidet über die Ausübung der Aktionärsstimmrechte.
18. Kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenskonflikten (48h BVV2) und Abgabe von Vermögensvorteilen gemäss Art. 48k BVV 2.
19. Kontrolliert die Durchführung der Offenlegungspflicht (Art. 48i BVV 2).
20. Alles in diesem Reglement nicht geregelte entscheidet der Stiftungsrat.

2.3 Anlageausschuss

Der Anlageausschuss ist das für die Vermögensanlagen der Stiftung verantwortliche Fachorgan und setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern des Stiftungsrats zusammen. Weiter gehört dem Anlageausschuss der Geschäftsführer (mit beratender Stimme) an. Der Stiftungsrat kann weitere interne oder externe Fachpersonen (mit oder ohne Stimmrecht) in den Anlageausschuss ernennen.

Im Einzelnen hat der Anlageausschuss folgende Aufgaben:

1. Er bereitet anlagerelevante Beschlüsse des Stiftungsrates vor und leitet deren Vollzug.
2. Tagt in der Regel zwei- bis viermal jährlich und kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied einberufen werden.
3. Führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll mit Kopie an den Stiftungsrat.
4. Beantragt die Modifikationen der langfristigen Anlagestrategie bereitet die Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der langfristigen Anlagestrategie vor.
5. Ist für die Umsetzung der vom Stiftungsrat festgelegten strategischen Vermögensstruktur verantwortlich.
6. Bestimmt die Anlageinstrumente, soweit diese nicht vom Stiftungsrat im Rahmen des Anlagekonzepts vorgegeben sind.
7. Bewilligt Geschäfte zur Optimierung des Risiko- bzw. Renditeverhältnisses innerhalb strategischen Vorgaben.
8. Schlägt dem Stiftungsrat Vermögensverwalter für die Verwaltung des Stiftungsvermögens vor.
9. Regelt mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischen Anlagerichtlinien die Tätigkeit der Vermögensverwalter.

10. Überwacht laufend das Gesamtvermögen, die Entwicklung der einzelnen Anlagekategorien im Vergleich zur Anlagestrategie sowie die Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein.
11. Entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter in Übereinstimmung mit der vom Stiftungsrat genehmigten Anlagestrategie und den taktischen Bandbreiten. Regelt das Rebalancing, sofern dies nicht bereits in Vermögensverwaltungsverträgen geregelt ist.
12. Schlägt dem Stiftungsrat die Art und Weise sowie den Umfang der Fremdwährungsabsicherung vor.
13. Kontrolliert die Umsetzung des Rebalancings durch den Geschäftsführer.
14. Überwacht den vom Geschäftsführer erstellten Liquiditäts- und Anlageplan.
15. Schlägt dem Stiftungsrat den Kauf und Verkauf von Liegenschaften vor.
16. Bestimmt die Mietzins- und Unterhaltspolitik bei den Liegenschaften.
17. Beantragt beim Stiftungsrat Unterhaltsarbeiten an direkten Immobilien ab einem Volumen von CHF 250'000 je Objekt.
18. Bestimmt den erlaubten Umfang der Wertschriftenleihe und der Pensionsgeschäfte, sofern diese zulässig sind.

2.4 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer:

1. Ist beratendes Mitglied im Anlageausschuss.
2. Ist verantwortlich für die Erstellung des Budgets, die Liquiditätsplanung und die Liquiditätskontrolle und optimiert die Liquidität.
3. Ist im Rahmen der Vorgaben des Anlageausschusses verantwortlich für die Zuteilung der verfügbaren Mittel zu Händen der Vermögensverwalter (Rebalancing) und informiert den Anlageausschuss über die Umsetzung.
4. Beschafft liquide Mittel von den einzelnen Vermögensverwaltern gemäss Weisung des Anlageausschusses.
5. Verwaltet die direkten Immobilienanlagen.
6. Stellt sicher, dass die reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften bei der Anlagetätigkeit des Anlageausschusses eingehalten werden.
7. Informiert den Stiftungsrat über die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit.
8. Überprüft periodisch die Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben und Anlagerichtlinien.
9. Erarbeitet periodisch Entscheidungsgrundlagen für die Gestaltung einer risikokonformen Anlagestrategie.
10. Optimiert periodisch die Anlagestrategie im Hinblick auf die Leistungsverpflichtungen.
11. Berechnet periodisch die strategiebedingten notwendigen Wertschwankungsreserven und vergleicht diese mit den vorhandenen Reserven.
12. Ist Ansprechpartner für den Global Custodian und die Vermögensverwalter.
13. Bereitet die Sitzungen des Stiftungsrats und des Anlageausschusses vor.
14. Verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (Art. 48I Abs. 2 BVV 2) und erstattet dem Stiftungsrat Bericht darüber.

15. Kann, nach Zustimmung des Präsidenten, bei Bedarf einzelne Aufgaben an externe Fachleute delegieren. Der Stiftungsrat ist über solche Aufgabendelegationen zu informieren.

2.5 Global Custodian (inkl. Wertschriftenbuchhaltung)

Der Global Custodian und die Wertschriftenbuchhaltungsstelle:

1. Unterstützt den Stiftungsrat und den Anlageausschuss bei der Umsetzung der Anlagestrategie und Überwachung des Anlageprozesses.
2. Unterstützt den Geschäftsführer und den Anlageausschuss bei der Überwachung der Anlagetätigkeit der Vermögensverwalter.
3. Unterstützt den Geschäftsführer bei der Überprüfung der Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit.
4. Überprüft periodisch das Anlagereglement im Hinblick auf allfällige Modifikationen, Anpassungen und Ergänzungen.
5. Ist verantwortlich für ein zeitgerechtes und korrektes Controlling der Anlagetätigkeit der einzelnen Vermögensverwalter.
6. Hat jederzeit einen direkten Zugang zum Stiftungsrat.
7. Steht dem Stiftungsrat, dem Anlageausschuss und dem Geschäftsführer als Ansprechpartner für Fragen zur Vermögensverwaltung zur Verfügung.

2.6 Vermögensverwalter

Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, die die Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 (inkl. Art. 48h-I) sowie Abs. 3¹ und allenfalls Abs. 4¹ BVV 2 erfüllen. Zudem muss die Stiftung wirtschaftlich von den Vermögensverwaltern unabhängig sein.

Die Vermögensverwalter:

1. Sind verantwortlich für das Portfoliomanagement einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge.
2. Führen die Anlagetätigkeit im Rahmen der vereinbarten Richtlinien und Vorgaben durch.
3. Berichten der Geschäftsführung über die Entwicklung der Vermögensanlagen.

¹ Gültig ab 01.01.2014

3 Überwachung und Berichterstattung

Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen. Die Berichterstattung erfolgt nach folgendem Konzept:

Wann?	Wer?	Für wen?	Was?
Monatlich	Global Custodian	Geschäftsführung	Kontrolle der Anlageresultate und der Vermögensverteilung mittels elektronischem Tool des Global Custodian
Quartal	Global Custodian	Stiftungsrat Anlageausschuss Geschäftsführung	Factsheet Investment Report
Jährlich	Geschäftsführer im Auftrag des Stiftungsrats	Stiftungsrat / Destinatäre	Information über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr

4 Governance

4.1 Allgemeines

Die Stiftung trifft geeignete organisatorische Massnahmen für die Umsetzung der nachfolgenden Governance-Vorschriften (Art. 49a Abs. 2 lit. c BVV 2) und sorgt für ein adäquates internes Kontrollsystem (s. Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG).

4.2 Integrität und Loyalität

Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung der Stiftung involviert sind, müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 51b Abs. 1 BVG). Sie unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit.

Sie unterliegen weiter der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. In diesem Sinne hat die Vermögensanlage ausschliesslich den Interessen der Stiftung zu dienen. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG).

4.3 Vermögensverwalter: Selbstregulierung und Aufsicht

Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung der „ASIP-Charta und Fachrichtlinien“ oder eines gleichwertigen Regelwerks verpflichtet. Dies ist eine Voraussetzung für die Erfüllung der Bestimmungen von Art. 51b Abs. 2 BVG und 48f-I BVV 2 „Integrität und Loyalität“.

Externe Schweizer Vermögensverwalter dürfen nur Banken nach Bankengesetz, Effekthändler nach Börsengesetz, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach Kollektivanlagegesetz sowie Versicherungen nach Versicherungsaufsichtsgesetz

(Art. 48f Abs. 3² BVV 2) oder allenfalls andere von der Oberaufsicht ausdrücklich genehmigte Finanzintermediäre sein (Art. 48f Abs. 4² BVV 2).

Externe ausländische Vermögensverwalter müssen einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Falls nicht anders möglich, gilt dies nicht für Finanzprodukte, in die direkt investiert wird (z.B. Private Equity) (Art. 48f Abs. 3² BVV 2).

Unabhängig davon haben sich alle Vermögensverwalter an die auf sie anwendbaren Bestimmungen des BVG und der BVV 2 zu halten.

² Gültig ab 01.01.2014

4.4 Vermeidung von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften

Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktkonformen Bedingungen entsprechen (Art. 51c Abs. 1 BVG). Verträge im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Vorsorgeeinrichtung aufgelöst werden können (Art. 48h Abs. 2 BVV 2).

Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit dieser Aufgabe betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein (Art. 48h Abs. 1 BVV 2).

Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz hergestellt werden (Art. 48i Abs. 1 BVV 2). Alle mit der Vermögens- und Immobilienverwaltung zusammenhängenden Tätigkeiten gelten als bedeutende Geschäfte. Nahestehende Personen sind insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht (Art. 48i Abs. 2 BVV 2).

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln und dürfen insbesondere nicht:

- Die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running¹) ausnützen (Art. 48j lit. a BVV 2).
- In einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form (Art. 48j lit. b BVV 2).
- Depots der Einrichtungen ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten (Art. 48j lit. c BVV 2).

¹ Als „front running“ wird das Ausnützen vertraulicher Informationen über bevorstehende Transaktionen zum eigenen Vorteil bezeichnet.

¹ Als „parallel (after) running“ wird das Tätigen von eigenen Transaktionen bezeichnet, die zeitnah oder zeitgleich (im direkten Nachgang) mit den Transaktionen der Stiftung stattfinden.

4.5 Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen

Entschädigungen für Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein (Art. 48k Abs. 1 BVV 2).

Die Regelung zu Bagatell- und Gelegenheitsgeschenken ist im Entschädigungsreglement für Mitglieder des Stiftungsrats enthalten. Die Einhaltung dieser Regeln ist jährlich durch die Unterzeichnung der Loyalitätserklärung durch die Stiftungsratsmitglieder, den Geschäftsführer und die PK-Verwaltung zu bestätigen.

Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung entgegengenommen haben, sind zwingend und vollumfänglich der Stiftung abzuliefern (Art. 48k Abs. 1 BVV 2 sowie Art. 321b Abs. 1 und Art. 400 Abs. 1 OR), d.h. es ist allen an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen und Institutionen ausdrücklich verboten, jegliche Formen von Retrozessionen, Kickbacks, Rabatten, Zuwendungen und ähnliches entgegenzunehmen.

Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Rechtsgeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung ist zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Stiftung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und Entgegennahme von zusätzlichen volumen- oder wachstumsabhängigen Entschädigungen sind untersagt (Art. 48k Abs. 2 BVV 2).

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, ob und welche Vermögensvorteile (die nicht gemäss dieser Ziffer vertraglich als Entschädigung fixiert wurden) sie erhalten bzw., dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 der Stiftung abgeliefert haben (48l Abs. 2 BVV 2).

4.6 Offenlegungspflichten

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle (Art. 48l Abs. 1 BVV 2).

Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des obersten Organs, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen (Art. 51c Abs. 2 BVG).

Beigezogene Experten, Anlageberater und Vermögensverwalter sind im Jahresbericht der Stiftung mit Namen und Funktion zu erwähnen.

Bei Verdacht auf Interessenskonflikte können die Kontrollstelle und die Stiftung sämtliche an der Vermögensbewirtschaftung beteiligte Personen (unter anderem Stiftungsräte) verpflichten, ihre persönlichen Vermögensverhältnisse gegenüber der Kontrollstelle offenzulegen. Diese Personen verpflichten sich, ihre Banken vom Bankgeheimnis zu entbinden. Externe Vertragspartner der Stiftung müssen die Kenntnisnahme der vorstehenden Corporate Governance Regeln schriftlich bestätigen.

4.7 Sanktionen

Die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betrauten Personen sind von ihr darauf hinzuweisen, dass das Nichteinhalten folgender Governance-Verpflichtungen strafbar sein kann (Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis CHF 30'000. –, vgl. Art. 76 Abs. 6, 7 und 8 BVG):

- Wer unzulässige Eigengeschäfte tätigt, gegen die Offenlegungspflicht verstösst, indem er unwahre oder unvollständige Angaben macht oder sonst in grober Weise gegen die Interessen der Vorsorgeeinrichtung handelt.
- Wer Vermögensvorteile oder Retrozessionen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung nicht offenlegt oder für sich einbehält, die nicht ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag als Entschädigung zu beziffern sind.

4.8 Wahrnehmung der Stimmrechte

(Art. 49a Abs. 2 lit. B BVV2)

Die Stimm- und Wahlrechte der von uns direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:

- Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters)
- Vergütungen (Gesamtbeträge an den VR, die Geschäftsleitung und den Beirat)
- Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen).

Für die Beurteilung der Anträge orientieren wir uns am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung).

Die direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird nur in Einzelfällen wahrgenommen. Der Stiftungsrat kann diese Aufgabe an Dritte delegieren.

Offenlegung

Das Stimmverhalten wird einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht den Versicherten offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt. Die Versicherten werden jeweils im Herbst über das Abstimmungsverhalten der Pensionskasse orientiert. Die Details zu den einzelnen Abstimmungen können bei der Pensionskassenverwaltung separat bestellt werden.

5 Anlagerichtlinien

5.1 Zulässige Anlagen und Instrumente

5.1.1 Schuldnerqualität

Grundsätze:

- Das relevante Kreditrating richtet sich an der Ratingmethodologie des jeweiligen Vergleichsindex aus.
- Bei Kollektivanlagen gilt das Rating des Fonds, wobei für einzelne Titel ein tieferes Rating zulässig ist. Sofern kein offizielles Rating des Fonds vorhanden ist, gilt das Durchschnittsrating der Anlagen.
- Es ist auf eine ausreichende Schuldnerdiversifikation zu achten.

Das Obligationenvermögen soll in Obligationen, welche in gängigen Vergleichsindizes enthalten sind, investiert werden. Eine Ausnahme stellen Kassenobligationen dar, welche ebenfalls erlaubt sind. Anleihen der öffentlichen Hand, von Privatunternehmen und Banken müssen über ein Investment Grade Rating verfügen.

Die Anlagestrategie kann eine Quote in Non-Investment-Grade Hochzins-Anleihen vorsehen. Diese dürfen jedoch nicht mehr als einen Anteil von 10% des Anlagevermögens aufweisen und müssen über Kollektivanlagen umgesetzt werden. Die Limite betrifft Obligationenanlagen und nicht alternative Anlagen.

5.1.2 Geldmarktanlagen

Bargeld, Post- und Bankguthaben auf Sicht und Zeit; Obligationen mit einer (Rest-)Laufzeit von bis zu 12 Monaten

5.1.3 Obligationen

- Das Obligationenvermögen muss in gut handelbare Anleihen von guter Bonität (Einzeltitel Mindestrating BBB) investiert werden. Das Anlageuniversum entspricht demjenigen der Benchmark.
 - Bei einem Split des Ratings gilt das tiefere Rating.
 - Bei einem Downgrading unter BBB- sind die Titel spätestens innerhalb von drei Monaten nach Rücksprache mit dem Geschäftsführer zu verkaufen.
 - Innerhalb von Kollektivanlagen oder passiv verwaltetem Vermögen darf von diesen Ratingvorgaben abgewichen werden.
- Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen sind ausgeschlossen.

5.1.4 Aktien und andere Beteiligungen

- Anlagen in Aktien können in Direktanlagen oder in Kollektivanlagen erfolgen.
- Das Anlageuniversum entspricht demjenigen der Benchmark. Dabei ist auf eine ausgewogene Branchendiversifikation zu achten. Eine einseitige Stilausrichtung (Small- vs. Largecaps etc.) ist zu vermeiden.
- Bei Direktanlagen sind grundsätzlich alle Beteiligungen zugelassen, die an einer Börse kotiert sind oder auf einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt, gehandelt werden. Ausnahmen sind vom Anlageausschuss zu genehmigen.
- Die Anlagen können aktiv oder passiv getätigt werden.
- Anlagen in Emerging Markets erfolgen ausschliesslich in Form von Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2.

5.1.5 Immobilien

Anlagen in Immobilien dürfen sowohl in direkten Anlagen in Liegenschaften als auch in Kollektivanlagen getätigt werden. Anlagen in Immobilienaktiengesellschaften sind ebenfalls zulässig. Es sind Anlagen im In- und Ausland erlaubt.

5.1.6 Infrastrukturanlagen

Infrastrukturanlagen (hedged in CHF) sind ausschliesslich in Form von breit diversifizierten Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 im Rahmen der Anlagestrategie zugelassen.

5.1.7 Hypotheken und Darlehen

Anlagen in Hypotheken sind ausschliesslich in Form von Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 zulässig.

5.1.8 Alternative Anlagen / Derivative Instrumente

Als alternative Anlagen gelten Private Equity, Senior Loans, Rohstoffe, Insurance Linked Securities und Hedge Funds.

Der ergänzende Einsatz von derivativen Instrumenten ist zugelassen.

Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch liquide Mittel (bei Engagement-erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei Engagement-senkenden Geschäften) gedeckt sein. Zudem dürfen Derivate zur Absicherung verwendet werden (bspw. Devisentermingeschäfte zwecks Absicherung der Fremdwährungen in die Referenzwährung oder Derivate zur temporären Absicherung).

Der Einsatz von Derivaten darf auf das Gesamtvermögen keine Hebelwirkung (= versteckte Kreditaufnahme) haben.

Produkte mit Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

5.2 Währungen / Währungsabsicherung

Anlagen in Fremdwährungen sind zulässig.

Währungsabsicherungen sind bis zu 100% des Fremdwährungsexposures zulässig und können mittels Devisentermingeschäften und Währungsswaps erfolgen.

5.3 Ausleihe von Wertschriften (Securities Lending)

Die Ausleihe von Wertschriften ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Drittprodukten (Kollektivanlagen) ist Securities Lending in geringem Umfang möglich.

5.4 Bandbreiten

Die Bandbreiten der Anlageklassen sind in im Anhang 1 als Ergänzung zur Anlagestrategie aufgeführt.

Die Positionen innerhalb eines Anlagefonds oder einer anderen Form der Kollektivanlage werden zu den jeweiligen Anlageklassen angerechnet.

5.5 Bandbreitenverletzung

Bei einer Bandbreitenverletzung (Überschreitung oder Unterschreitung der Bandbreiten in den Anlagekategorien) der Anlagestrategie müssen Massnahmen getroffen werden, um innerhalb von maximal 3 Monaten in die Bandbreiten zurückzukehren. Der Anlageausschuss der PK KVO muss darüber informiert werden.

5.6 Bewertung

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse, die von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER 26 Ziffer 3.

Anlagen in Fremdwährungen werden zu Devisenkursen in CHF umgerechnet.

5.7 Wertschwankungsreserve

Die Wertschwankungsreserve bezweckt eine Absicherung gegenüber Kursverlusten auf dem Anlagevermögen.

Die Höhe der angestrebten Wertschwankungsreserve (Zielwert) wird anhand der gültigen Anlagestrategie durch den Stiftungsrat festgelegt. Der Zielwert wird mit der finanzökonomischen Methode gemäss Anhang 2 berechnet.

5.8 Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements)

Beim Pensionsgeschäft sind die Rahmenbedingungen und Vorschriften gemäss Kollektivanlagegesetz (Art. 55 Abs. 1 lit. b KAG, Art. 76 KKV und Art. 11 ff. KKV-FINMA) einzuhalten.

Die Stiftung darf im Rahmen von Pensionsgeschäften ausschliesslich als Pensionsnehmerin auftreten (Reverse Repo).

Pensionsgeschäfte werden über die entsprechende Depotbank abgewickelt. Pensionsgeschäfte innerhalb von eingesetzten Kollektivanlagen sind grundsätzlich ebenfalls zulässig.

6 Anlagen bei Arbeitgeber

(Art. 57 BVV2)

Anlagen beim Arbeitgeber sind in der Regel nicht zulässig. Von dieser Regelung sind Wertpapiere ausgenommen, welche durch externe Vermögensverwalter im Rahmen derer Vermögensverwaltungstätigkeit erworben werden.

Soweit der Zahlungsverkehr über den Arbeitgeber abgewickelt wird (Beitragszahlungen, Prämienzahlungen, Inkassi), sind kurzfristige Guthaben beim Arbeitgeber im Umfang von maximal zwei Monatsbeiträgen zulässig.

Die Bestimmungen von Art. 57 BVV2 sind jederzeit einzuhalten.

7 Kosten für die Vermögensverwaltung

(Art. 48a Abs. 1 BVV2)

Die Aufgliederung der Vermögensverwaltungskosten erfolgt nach Art. 48a BVV2.

8 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde am 16. Dezember 2022 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 23. April 2019. Änderungen dieses Reglements bedürfen wiederum der Genehmigung des Stiftungsrats.

Pensionskasse von Kranken- versicherungs-Organisationen



Jean-Pierre Dubois
Präsident des Stiftungsrats



Christof Zürcher
Vizepräsident des Stiftungsrats

Solothurn, 16. Dezember 2022

Anhang 1: Anlagestrategie und taktische Bandbreiten

Anlagekategorie	Strategie	Bandbreiten (%)			Benchmark
		Min.	%	Max.	
Liquidität in CHF	1	0	-	5	FTSE CHF 3M
Hypotheken Schweiz CHF	6	3.5	-	8.5	SBI Domestic Pfandbriefe, TR
Obligationen CHF	12	10	-	14	SBI Total AAA-BBB, TR
Obligationen CHF Inland	12	10	-	14	SBI Domestic, AAA-BBB, TR
Obligationen FW IG Unternehmen (hedged in CHF)	10	8	-	12	FTSE World BIG Corporate Index (hedged in CHF)
Obligationen USD Schwellenländer (hedged in CHF)	5	4	-	6	FTSE Emerging Markets Broad Bond Index (hedged in CHF)
Total Nominalwerte	46	35.5	-	59.5	
Aktien Schweiz	13	11	-	15	Swiss Performance Index, TR
Aktien Welt Industrieländer	12	10	-	14	MSCI World DC ex CH, US gross, others net
Aktien Welt Industrieländer (hedged in CHF)	4	3	-	5	MSCI World DC ex CH, US gross, others net, (hedged in CHF)
Aktien Welt Schwellenländer	3	2	-	4	MSCI World Emerging Markets, NR
Total Aktien	32	26	-	38	
Immobilien Schweiz (Anlagestiftungen)	15	9	-	21	KGAST Index
Immobilien Global nicht kotiert (hedged in CHF)	7	4	-	10	KGAST Index
Total Immobilien	22	13	-	31	
Infrastrukturanlagen	0	0	-	0	
Private Equity	0	0	-	0	
Senior Loans	0	0	-	0	
Rohstoffe	0	0	-	0	
Insurance Linked Securities (hedged in CHF)	0	0	-	0	
Hedge Funds	0	0	-	0	
Total alternative Anlagen	0	0	-	0	
Total Sachwerte	54	39	-	69	
Total	100				

Wird im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung eine Maximallimite gemäss Art. 54 bis 55 bzw. 57 BVV 2 überschritten, so ist dies gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 unter Berücksichtigung der Prinzipien in Art. 50 Abs. 1 - 3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

Taktische Bandbreiten

Für jede Kategorie wird eine Bandbreite in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie gemäss oben dargestellter Tabelle festgelegt.

Die unteren und oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte.

Die Portfolioanteile müssen sich zwingend innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen.

Die Einhaltung der taktischen Bandbreiten wird mindestens quartalsweise überprüft. Die Handhabung bei Abweichungen der Vermögensstruktur von den taktischen Bandbreiten wird in Vermögensverwaltungsverträgen mit den Banken festgelegt und geregelt.

Anhang 2: Zielwert der Wertschwankungsreserve

Methode:

Die Höhe der angestrebten Wertschwankungsreserven (Zielwert) wird anhand der gültigen Anlagestrategie durch den Stiftungsrat festgelegt. Der Zielwert soll das finanzielle Gleichgewicht über einen Zeitraum von einem Jahr mit einem Sicherheitsniveau von 96% sicherstellen (finanzökonomische Methode).

Überwachung:

Der Stiftungsrat überwacht die Wertschwankungsreserve. Bei Abweichungen von der definierten Reserve entscheidet er über allfällige Massnahmen.

Zielwert:

Auf Basis der Risikofähigkeit, die in der ALM Studie 2021 ermittelt wurde, und auf Basis der beschlossenen Anpassungen der Anlagestrategie per 1.1.2022 hat der Stiftungsrat den Zielwert der Wertschwankungsreserven auf 16% des Vorsorgekapitals festgelegt.